

Antrag
auf Erteilung einer
Wohnberechtigungsbescheinigung nach
§ 8 Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz
für den Geltungsbereich Niedersachsen

Antragsteller/-in
Name _____
Vorname _____
Telefon _____
Straße / Hausnummer _____
PLZ / Wohnort _____
Familienstand <input type="checkbox"/> Ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit : <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend

Ich bin schwerbehindert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Grad der Behinderung laut Ausweis	_____ v.H.
Mitantragsteller ist schwerbehindert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Grad der Behinderung laut Ausweis	_____ v.H.
häuslich pflegebedürftig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich bin arbeitslos seit	Datum:
Die jetzige Wohnung, die ich/wir als Hauptmieter bewohnen, ist eine Sozialwohnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich habe in den letzten 12 Monaten einen Wohnberechtigungsschein erhalten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Dienststelle	Wann ? Monat Jahr
_____

**Antragsteller/-in und alle Personen, die nicht nur vorübergehend
 gemeinsam Wohnraum beziehen wollen, und Ihre Einkommensverhältnisse**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Stellung zum/zur Antragsteller/-in (z.B. Ehepartner, Kind)	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Der Antragsteller / Angehörige / Die sonst. Person hat eigenes Einkommen oder sonstige Einkünfte
1	Antragsteller/-in	XXXXXXXX		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Antragsteller und jede weitere der oben genannten Personen mit eigenem Einkommen bzw. eigenen Einkünften hat eine Einkommenserklärung gemäß der **Anlage 1 bzw. Anlage 2** ausgefüllt und unterschrieben mit einzureichen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um zu versteuerndes Einkommen oder sonstige steuerfreie Einkünfte handelt.

Nur für Ausländer/-innen

Nationalität des/der Antragstellers/Antragstellerin _____
 Nationalität des/der Ehepartners/Ehepartnerin/Angehörigen _____

Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis

Antragsteller/-in gültig bis zum _____ (genaues Datum) unbefristete Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung

Antragsteller/-in gültig bis zum _____ (genaues Datum) unbefristete Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung

Mir ist bekannt, dass

1. eine aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilte Bescheinigung zurückgenommen werden kann,
 2. von mir die Räumung von Wohnraum verlangt werden kann, der mir aufgrund einer zu Unrecht erteilten Bescheinigung vermittelt wurde.

Datum der Antragstellung

 Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Dem Antrag sind folgende Belege beizufügen - siehe Einkommenserklärung/en- :

1. *Alle in den Anlagen 1 und 2 genannten Angaben zum Einkommen sind durch Verdienst-/ Gehaltsbescheinigungen, Status vom Steuerberater über den voraussichtlichen Bruttogewinn (bei Gewerbetreibenden/Selbständigen), Rentenbescheid, Arbeitslosengeld-/ Arbeitslosenhilfebescheid, Sozialhilfebescheid oder sonstige Nachweise nachzuweisen.*
2. *Schwerbehindertenausweis bei einem Grad der Behinderung von mind. 50 %*
3. *Heiratsurkunde*
4. *Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und Höhe der Leistungen*
5. *Nachweis über (erhöhte) Werbungskosten - z.B. Steuerbescheid*
6. *Bei Schwangerschaft ist eine Bescheinigung vom Arzt oder der Mutterpass vorzulegen*
7. *Studenten/Schüler - eine Immatrikulations-Bescheinigung der Universität oder Schulbescheinigung*
8. *Wehrpflichtige - eine Bescheinigung des zuständigen Truppenteils*
9. *Aufenthaltserlaubnis*

Hinweise:

Angemessene Wohnungsgrößen - diese können ggf.abweichen- :

1 Person	bis zu	50 m ²		
2 Personen	bis zu	60 m ²	oder	2 Wohnräume (zuzügl. Nebenräume - Küche, Bad usw.)
3 Personen	bis zu	75 m ²	oder	3 Wohnräume
4 Personen	bis zu	85 m ²	oder	4 Wohnräume
5 Personen	bis zu	95 m ²	oder	5 Wohnräume
6 Personen	bis zu	105 m ²	oder	6 Wohnräume
jede weitere Person	+	10 m ²	oder	1 Wohnraum

Einkommensgrenzen / Beispiele für typische Fälle über das tatsächliche max. Bruttoeinkommen:

- Übersicht -

Haushalts-angehörige	Erwerbs-beteiligung	Einkommens-grenzen nach § 3 NWoFG	~ Brutto-einkommen *)
1 Person	Beamte	17.000 €	22.170 €
	Angestellte/Arbeiter	17.000 €	25.205 €
	Erwerbslose	17.000 €	17.000 €
	Nichterwerbspersonen (z.B. Rentner)	17.000 €	18.990 €
2 Personen	Beamte	23.000 €	29.670 €
	Angestellte/Arbeiter	23.000 €	33.777 €
	Erwerbslose	23.000 €	23.000 €
	Nichterwerbspersonen (z.B. 2 Rentner)	23.000 €	25.657 €
Ehepaar und 1 Kind	Beamte	29.000 €	37.170 €
	Angestellte/Arbeiter	29.000 €	42.348 €
Ehepaar und 2 Kinder	Beamte	35.000 €	44.670 €
	Angestellte/Arbeiter	35.000 €	50.920 €
Ehepaar und 3 Kinder	Beamte	41.000 €	52.170 €
	Angestellte/Arbeiter	41.000 €	59.491 €

*) Einkommensgrenzen für typische Fälle auf Bruttobasis hochgerechnet. Die hier ermittelten Bruttoeinkommen können erheblich durch mögliche andere Familienverhältnisse oder mögliche anrechenbare Freibeträge (Schwerbehinderte, junge Ehepaare, Alleinerziehende) abweichen. Unterhaltsleistungen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Gemeinde Seevetal

Telefon: 04105 / 55-0 oder Durchwahl 04105 / 55-228

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag, Freitag jeweils von = **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Dienstag von = **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

oder nach Vereinbarung

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder Person mit eigenem Einkommen beifügen.	Die grau hinterlegten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.
	Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes an.

- Einkommenserklärung**
- des Antragstellers** zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (B-Schein).
- zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (B-Schein) **einer haushaltsangehörigen Person** nach § 5 NWoFG (bitte die Nrn. 10 bis 13.4.3 nicht ausfüllen).
- des Antragstellers** eines Förderantrags.
- zum Förderantrag **einer haushaltsangehörigen Person** nach § 5 NWoFG (bitte die Nrn. 10 bis 13.4.3 nicht ausfüllen).

➔ Bitte fügen Sie zu allen Angaben die entsprechenden Belege bei!

➔ Bitte beachten Sie die anliegenden Erläuterungen mit den Anmerkungen 1 bis 12!

1. Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschritt	Beruf

2. Jahreseinnahmen

2.1 Meine Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn/ Versorgungsbezüge) und Renten (**Anmerkung 2**) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung(**Anmerkung 1**), **ohne** Einnahmen nach Nr. 3

keine

Monat	20			€	Monat	20			€
Monat	20			€	Monat	20			€
Monat	20			€	Monat	20			€
Monat	20			€	Monat	20			€
Monat	20			€	Monat	20			€
Monat	20			€	Monat	20			€

gesamt Nr. 2.1 : €

2.2 Darüber hinaus hatte ich Einnahmen aus Kapitalvermögen (ohne Abzug des Sparerfreibetrages)

keine In Höhe von _____ jährlich € _____ €

2.3 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben oder Werbungskosten)

keine aus Land- und Forstwirtschaft Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit Vermietung und Verpachtung Sonstige Einkünfte (außer Renten nach Nr. 2.1)

monatlich jährlich € _____ €

Summe Nr. 2: €

3. Ferner habe ich steuerpflichtige (einmalige) Einnahmen folgender Art (Anmerkung 3):

keine

a) In den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag:				
<input type="checkbox"/> Weihnachtsgeld	€			€
<input type="checkbox"/> Urlaubsgeld	€			€
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Monatsgehälter	€			€
<input type="checkbox"/> Sachbezüge	€			€
<input type="checkbox"/> Sonstige Sonderzuwendungen	€			€

b) In den letzten drei Jahren z.B. Abfindungen € _____ €

Summe Nr. 3: €

4. Steuerfreie Einnahmen

in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Unterhaltsleistungen; **Anmerkungen 4 und 5**)

<input type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>	Art:	_____	Höhe:	_____ €	Jahresbetrag	_____ €
	je	<input type="checkbox"/>	Woche	<input type="checkbox"/>	Monat	<input type="checkbox"/>	Jahr	
		<input type="checkbox"/>	Art:	_____	Höhe:	_____ €	Jahresbetrag	_____ €
	je	<input type="checkbox"/>	Woche	<input type="checkbox"/>	Monat	<input type="checkbox"/>	Jahr	
Summe Nr. 4:								_____ €

5. Werbungskosten / Aufwendungen (Anmerkung 6)

pauschal oder in nachgewiesener/ glaubhaft gemachter Höhe (soweit nicht schon unter Nr. 2.3 abgesetzt)

<input type="checkbox"/>	zu Einnahmen nach Nr. _____	Höhe jährlich:	_____ €
<input type="checkbox"/>	zu Einnahmen nach Nr. _____	Höhe jährlich:	_____ €
Summe Nr. 5			_____ €

6. Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anmerkung 7)

Summe der positiven Einkünfte	20 _____	_____ €	Summe Nr. 6	_____ €
-------------------------------	----------	---------	--------------------	---------

7. Veränderungen meines Einkommens (Anmerkung 8)

- Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:

- Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ändern werden.

_____ €	Summe Nr. 7	_____ €
---------	--------------------	---------

Zwischensumme / Zwischenabrechnung der Ziffern 2 bis 7

Betrag nach Nr.	2	_____ €			
	3	_____ €			
	4	_____ €			
	6	_____ €			
	7	_____ €			
abzüglich	5	_____ €			_____ €

8. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anmerkung 9)

Ich entrichte

- 8.1** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- 8.2** Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mich für _____
Name und Anschrift der Krankenkasse

- Freiwillige Beiträge zur Renten- oder Lebensversicherung für mich für _____
Name und Anschrift der Rentenversicherung/ Lebensversicherung/ Pensions- oder Versorgungskasse

- 8.3** Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag oder Kirchensteuer)
- 8.4** keine der in den Nrn. 8.1 bis 8.3 aufgeführten Zahlungen

8.5	Pauschaler Abzug (10/ 20/ 30/ v. H. von der Zwischensumme nach Nr. 7)	_____ €
------------	---	---------

9. Jahreseinkommen

(Zwischensumme nach Nr. 7 abzüglich des pauschalen Abzuges nach Nr. 8.5)	_____ €
--	---------

10. Zu meinem Haushalt gehören zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Personen (Zeilen 1 – 5); außerdem werden alsbald folgende Personen dem Haushalt angehören (Zeilen 6 – 7) (Anmerkung 10)

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Haushaltsangehörige (Verwandtschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zum/ zur Antragsteller/ in)	Datum der Aufnahme in den Haushalt	Eigenes Einkommen	
1	Antragsteller/ in:				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Alsbald dem Haushalt angehörige Personen:						
6					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
7					<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

(weitere Personen bitte auf besonderem Blatt angeben)

11. Die Einkommenserklärung für die Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen habe ich dem Antrag beigefügt. Ich bestätige ausdrücklich, dass alle Personen ohne eigene Einkommenserklärung kein Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten hatten und auch noch nicht konkret feststeht, dass sie dieses in Zukunft haben werden.

12. **Summe der Jahreseinkommen der haushaltsangehörigen Personen**

Jeweiliges Jahreseinkommen nach Nr. 9 der Einkommenserklärung(en)

	+		+		+		=		€
--	---	--	---	--	---	--	---	--	---

13. **Angaben zu Frei- und Abzugsbeträgen (Anmerkung 11)**

13.1 **Bitte ausfüllen, wenn Sie alleinerziehend und wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind.**

- Für das/die die unter der Nr. 10. ____/____/____/____ aufgeführte(n) Kind(er) unter 12 Jahren wird Kindergeld gezahlt.
- Wegen Erwerbstätigkeit/Ausbildung bin ich von ____ Uhr bis ____ Uhr an ____ Tagen in der Woche vom Haushalt abwesend.

1.000 € x		Kind(er)	-		€
-----------	--	----------	---	--	---

13.2 **Bitte nur ausfüllen bei Schwerbehinderung von Haushaltsangehörigen (Anmerkung 11)**

Folgende Haushaltsangehörige sind schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H.

- Antragsteller/in Aufgeführt unter Nr. 10. ____/____

4.000 € x		(Personenzahl)	-		€
-----------	--	----------------	---	--	---

13.3 **Nur auszufüllen von jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und wenn das Jahr der Eheschließung nicht früher als fünf Jahre vor dem Jahr der Antragstellung liegt (Anmerkung 11)**

Datum der Eheschließung

	(Freibetrag: 5.000 €)	-		€
--	-----------------------	---	--	---

13.4 **Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anmerkung 11)**

13.4.1 Unterhaltsleistungen werden von folgenden Personen gezahlt:

- Antragsteller/in aufgeführt unter Nr. 10. ____/____

an folgende Person:

--

(weitere Personen bitte auf einem besonderen Beiblatt angeben)

Betragshöhe pro unterhaltener Person:

<input type="checkbox"/> Monatlich	<input type="checkbox"/> Jährlich	€
------------------------------------	-----------------------------------	---

(weitere Beträge bitte auf einem besonderen Beiblatt angeben)

13.4.2 Die Unterhaltsleistungen werden aufgrund einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung / eines Unterhaltstitels / eines Bescheides gezahlt

- nein ja - €

13.4.3 Die unterhaltsberechtigten Person(en) gehört/gehören

- zum Haushalt, ist/sind jedoch auswärts untergebracht **und** in der Berufsausbildung
- nicht zum Haushalt (sonstige Personen)

Abzugsbeträge (maximal 4.000 € je Person)	-		€
---	---	--	---

- nicht zum Haushalt; es handelt sich um eine(n) frühere(n) oder dauernd getrennt lebende(n) Ehegattin bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner

Abzugsbeträge (maximal 6.000 € je Person)	-		€
---	---	--	---

14. Gesamtjahreseinkommen

	€
--	---

15. Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Zu den Angaben habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

16. Ich füge folgende Unterlagen bei :

- Verdienst-/Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate (einzelne Abrechnungen je Monat)
- Bescheid(e) über die Gewährung von
 - Renten / Pensionen Sozialhilfe Grundsicherung
- Die letzte(n) Einkommensteuererklärung(en) / Einkommensteuerbescheide / Vorauszahlungsbescheide
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis(e) über
 - (erhöhte) Werbungskosten / Aufwendungen
 - Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und die Höhe der Leistungen
- Heiratsurkunde
- Sonstige Unterlagen:

Feststellungen der Behörde			
1.	Einkommengrenze		
	Die Einkommengrenze beträgt		
1.1	<input type="checkbox"/> Grundbetrag für Einpersonenhaushalt		17.000 €
1.2	<input type="checkbox"/> Grundbetrag für Zweipersonenhaushalt		23.000 €
1.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich je 3.000 € für ___ weitere(n) Angehörige(n)		€
1.4	<input type="checkbox"/> zuzüglich je 3.000 € für ___ Kind(er)		€
	Einkommengrenze des Haushaltes		€
2.	Gesamtjahreseinkommen (nach Nr. 14)		€
3.	Ergebnis		
3.1	<input type="checkbox"/> Die Einkommengrenze nach § 3 NWoFG wird unterschritten		€
	Die Unterschreitung beträgt _____ € = _____ v.H.		
3.2	<input type="checkbox"/> Die Einkommengrenze nach § 3 NWoFG wird überschritten		€
	Die Überschreitung beträgt _____ € = _____ v.H.		
4.	Abschlussverfügung		
(Ort, Datum)		(Unterschrift)	

Haushaltsangehörige

Anlage 2

Bitte jeweils eine Einkommenserklärung von jeder Person mit eigenem Einkommen beifügen.	Die grau hinterlegten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.
	Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes an.
<input type="checkbox"/> Einkommenserklärung <input type="checkbox"/> zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (B-Schein) einer haushaltsangehörigen Person nach § 5 NWoFG. <input type="checkbox"/> zum Förderantrag einer haushaltsangehörigen Person nach § 5 NWoFG.	<p style="text-align: center;">➔ Bitte fügen Sie zu allen Angaben die entsprechenden Belege bei!</p> <p style="text-align: center;">➔ Bitte beachten Sie die anliegenden Erläuterungen mit den Anmerkungen 1 bis 12!</p>

1. Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Beruf

2. Jahreseinnahmen

2.1 Meine Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn/ Versorgungsbezüge) und Renten (**Anmerkung 2**) in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung (**Anmerkung 1**), **ohne** Einnahmen nach Nr. 3

keine

Monat	20				Monat	20			
				€					€
Monat	20			€	Monat	20			€
				€					€
Monat	20			€	Monat	20			€
				€					€
Monat	20			€	Monat	20			€
				€					€
Monat	20			€	Monat	20			€
				€					€

gesamt Nr. 2.1 : €

2.2 Darüber hinaus hatte ich Einnahmen aus Kapitalvermögen (ohne Abzug des Sparerfreibetrages)

keine In Höhe von _____ jährlich € _____ €

2.3 Außer den aufgeführten Einnahmen hatte ich folgende Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben oder Werbungskosten)

keine aus Land- und Forstwirtschaft Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit Vermietung und Verpachtung Sonstige Einkünfte (außer Renten nach Nr. 2.1)

monatlich jährlich € _____ €

Summe Nr. 2: €

3. Ferner habe ich steuerpflichtige (einmalige) Einnahmen folgender Art (Anmerkung 3):

keine a) In den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag:

<input type="checkbox"/>	Weihnachtsgeld	€	
<input type="checkbox"/>	Urlaubsgeld	€	
<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Monatsgehälter	€	
<input type="checkbox"/>	Sachbezüge	€	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Sonderzuwendungen	€	

b) In den letzten drei Jahren z.B. Abfindungen € _____ €

Summe Nr. 3: €

4. Steuerfreie Einnahmen

in den letzten zwölf Monaten (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Leistungen der Grundsicherung, Unterhaltsleistungen; **Anmerkungen 4 und 5**)

<input type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>	Art:	_____	Höhe:	_____ €	Jahresbetrag	_____ €
	je	<input type="checkbox"/>	Woche	<input type="checkbox"/>	Monat	<input type="checkbox"/>	Jahr	
		<input type="checkbox"/>	Art:	_____	Höhe:	_____ €	Jahresbetrag	_____ €
	je	<input type="checkbox"/>	Woche	<input type="checkbox"/>	Monat	<input type="checkbox"/>	Jahr	
Summe Nr. 4:								_____ €

5. Werbungskosten / Aufwendungen (Anmerkung 6)

pauschal oder in nachgewiesener/ glaubhaft gemachter Höhe (soweit nicht schon unter Nr. 2.3 abgesetzt)

<input type="checkbox"/>	zu Einnahmen nach Nr. _____	Höhe jährlich:	_____ €
<input type="checkbox"/>	zu Einnahmen nach Nr. _____	Höhe jährlich:	_____ €
Summe Nr. 5			_____ €

6. Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt (Anmerkung 7)

Summe der positiven Einkünfte	20 _____	_____ €	Summe Nr. 6	_____ €
-------------------------------	----------	---------	--------------------	---------

7. Veränderungen meines Einkommens (Anmerkung 8)

- Meine aufgeführten Einnahmen haben sich bereits geändert oder werden sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ab Antragstellung folgendermaßen ändern:

- Meine Einnahmen haben sich nicht geändert und es ist auch nicht absehbar, dass sie sich innerhalb der nächsten zwölf Monate ändern werden.

_____ €	Summe Nr. 7	_____ €
---------	--------------------	---------

Zwischensumme / Zwischenabrechnung der Ziffern 2 bis 7

Betrag nach Nr.	2		€				
	3		€				
	4		€				
	6		€				
	7		€				
abzüglich	5		€				€

8. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Steuern (Anmerkung 9)

Ich entrichte

- 8.1** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- 8.2** Freiwillige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mich für _____
Name und Anschrift der Krankenkasse

- Freiwillige Beiträge zur Renten- oder Lebensversicherung für mich für _____
Name und Anschrift der Rentenversicherung/ Lebensversicherung/ Pensions- oder Versorgungskasse

- 8.3** Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag oder Kirchensteuer)
- 8.4** keine der in den Nrn. 8.1 bis 8.3 aufgeführten Zahlungen

8.5	Pauschaler Abzug (10/ 20/ 30/ v. H. von der Zwischensumme nach Nr. 7)	_____ €
------------	---	---------

9. Gesamtjahreseinkommen

(Zwischensumme nach Nr. 7 abzüglich des pauschalen Abzuges nach Nr. 8.5)	_____ €
--	---------

- 10.** Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.
Zu den Angaben habe ich schlüssige Belege, Nachweise oder sonstige Mittel der Glaubhaftmachung beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

11. Ich füge folgende Unterlagen bei :

- Verdienst-/Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate (einzelne Abrechnungen je Monat)
 - Bescheid(e) über die Gewährung von
 - Renten / Pensionen Sozialhilfe Grundsicherung
 - Die letzte(n) Einkommensteuererklärung(en) / Einkommensteuerbescheide / Vorauszahlungsbescheide
 - Schwerbehindertenausweis
 - Nachweis(e) über
 - (erhöhte) Werbungskosten / Aufwendungen
 - Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen und die Höhe der Leistungen
 - Heiratsurkunde
 - Sonstige Unterlagen:
-
-
-

Erläuterungen

Geförderte Wohnungen (sog. Sozialwohnungen) sind bestimmt für Wohnungssuchende, deren Gesamtjahreseinkommen eine festgelegte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der haushaltsangehörigen Personen gestaffelt ist, nicht übersteigt.

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach § 3 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (DVO-NWoFG) vom 21.1.2011 (Nds. GVBl. S. 16).

Zur Ermittlung des Jahreseinkommens je haushaltsangehöriger Person oder je Person, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzt, wird von der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Dies ist entweder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten oder der Gewinn. Zum Jahreseinkommen gehören auch die steuerfreien Einnahmen in Geld- und Sachleistungen. Abgezogen werden pauschale Abzugsbeträge. (Anmerkungen 2 bis 6 und 9)

Der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen, vermindert um Frei- und Abzugsbeträge (Anmerkung 11) bildet das Gesamtjahreseinkommen. Die Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen sind daher gesondert nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die folgenden Anmerkungen sollen es erleichtern, den Vordruck auszufüllen. Sollten die Textzeilen für Ihre Angaben keinen ausreichenden Raum bieten, so können Sie ergänzende Angaben auf einem Beiblatt vornehmen und im Vordruck auf die Beifügung eines solchen Beiblattes hinweisen.

Anmerkung 1

Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Haushaltsangehörigen und der Einkommensverhältnisse ist

- a) zur Prüfung von Fehlförderungen bei Eigentumsmaßnahmen und bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen der Zeitpunkt der Antragstellung,
- b) bei der Eigentumsförderung nach dem NWoFG
 - aa) für die Anzahl der Haushaltsangehörigen der Zeitpunkt der Vorlage des Vorantrages und
 - bb) für die Einkommensverhältnisse der Zeitpunkt der Vorlage des Hauptantrages.

Nach der Antragstellung eintretende Veränderungen der Förder Voraussetzungen zu Gunsten der antragstellenden Person können berücksichtigt werden, wenn sie dies vor der Bewilligung von Fördermitteln beantragt. Nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung von Fördermitteln eintretende Verschlechterungen der Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sich bei der Prüfung des Antrages ergibt, dass die Tragbarkeit der Belastung nicht mehr gewährleistet ist.

Grundlage der Einkommensermittlung ist im Regelfall das Einkommen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag erzielt worden ist. Es ist in Nr. 2 aufzuführen. Können die Jahreseinnahmen der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag bei Einkommensteuerpflichtigen auf andere Weise nicht nachgewiesen werden, so ist an Stelle der Nr. 2.1 bzw. 2.3 die Nr. 6 auszufüllen. Angaben zu den Nrn. 2.2 und 3 bis 5 sind aber auch dann erforderlich.

Hat sich das Einkommen in den vergangenen zwölf Monaten geändert (z.B. wegen einer Gehaltserhöhung) oder wird es sich in den folgenden Monaten mit Sicherheit ändern (z.B. wegen einer Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Schulzeit, Ausbildung oder Elternzeit) und steht der Beginn und das konkrete Ausmaß der Einkommensänderung fest, so sind weitere Angaben in Nr. 7 der Einkommenserklärung erforderlich. In diesem Fall ist nur das geänderte Einkommen für die Ermittlung der Einkünfte maßgebend (Anmerkung 8).

Anmerkung 2

Die monatlichen Bruttoeinnahmen sind ohne einmalige Einnahmen wie z.B. Weihnachtsgeld oder Sachbezüge und ohne Abzug von Werbungskosten aufzuführen. Renten sind in voller Höhe mit ihrem Bruttobetrag anzugeben.

Enthält das Einkommen Bestandteile, die auf einen vorangegangenen oder folgenden Zeitraum entfallen (z.B. Gehalts- und Rentennachzahlungen oder auch Gehaltsvorschüsse), so sind solche Einkommensbestandteile nicht in Nr. 2 sondern in Nr. 7 aufzuführen.

Anmerkung 3

In Nr. 3 sind steuerpflichtige (einmalige) Einnahmen einzutragen, die nicht unter Nr. 2.1 fallen. Dazu gehören insbesondere das Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Tantiemen, Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften, Abfindungen und auch Sachbezüge im Sinne von § 8 EStG, wie z.B. Deputate oder sonstige Sachleistungen. Einmaliges Einkommen in Form einer Entlassungsentschädigung ist den nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses folgenden drei Jahren zuzurechnen, es sei denn, die der Entlassungsentschädigung zugrunde liegende Vereinbarung enthält eine Aussage über einen anderen Zurechnungszeitraum. Dies gilt auch dann, wenn die Entlassungsentschädigung vor der Antragstellung zugeflossen ist.

Anmerkung 4

Nach § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG gehören die dort genannten steuerfreien oder nicht zu versteuernden Einnahmen ebenfalls zum Jahreseinkommen (vollständige Aufzählung dieser Einnahmen – hinten – im Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins / in der Einkommenserklärung der Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt oder einen Förderantrag stellt).

Anmerkung 5

Steuerfreie Einnahmen, die nicht unter § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG genannt sind, dürfen bei Ermittlung des Gesamtjahreseinkommens nicht berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere auch das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Anmerkung 6

Zur Ermittlung der Einkünfte sind für Werbungskosten die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
 - a) der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 920 € / ab 2011 1000 €
 - b) soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG handelt: 102 €,
2. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nrn. 1, 1a und 5 EStG (Renten, Leistungen zum Unterhalt und aus Altersvorsorgeverträgen): 102 €.

Der Pauschbetrag nach Nummer 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) geminderten Einnahmen, die anderen Pauschbeträge dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung anrechenbarer Einnahmen (z.B. Fahrtkosten, Kontoführungsgebühren im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) dürfen mit Ausnahme der in den Nummern 19 bis 21 des § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG genannten Bezüge in der zu erwartenden oder nachgewiesenen Höhe wie Werbungskosten abgezogen werden.

Anmerkung 7

Auch die zur Einkommensteuer veranlagten Personen haben - soweit möglich, z.B. bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit - die Angaben zu den Nrn. 2 bis 5 zu machen.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei der Ermittlung des Jahreseinkommens auch von den im letzten Einkommensteuerbescheid, in den Vorauszahlungsbescheiden oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünften ausgegangen werden. Dabei ist zu beachten, dass dennoch alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte angegeben werden müssen, auch die, die sich nicht aus den Steuerunterlagen ergeben.

Auch Einkommensteuerpflichtige haben möglichst zeitnahe Angaben über ihr Jahreseinkommen zu machen. Hierzu gehört, dass sie ihre Steuererklärung bis zum 31. Mai jedes Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abgeben und eine Zweitschrift dieser Erklärung vorlegen. Sie haben zudem anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich das Einkommen verändert hat.

Anmerkung 8

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird regelmäßig das Einkommen zugrunde gelegt, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag erzielt worden ist (Anmerkung 1).

Hat sich das Einkommen gegenüber den in den Nrn. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Einnahmen geändert oder ist eine Einkommensänderung ab dem Monat des Stichtages mit Sicherheit zu erwarten und stehen Beginn und Ausmaß der Einkommensänderung verlässlich und konkret fest, so wird das geänderte Einkommen zugrunde gelegt (z.B. bei Antritt der Elternzeit, Rückkehr aus der Elternzeit, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung oder Wehrpflicht,

Arbeitsplatzwechsel, Beginn der Altersrente). In diesem Fall ist nur das geänderte Einkommen für die Einkommensermittlung maßgebend und von dem Zwölffachen des sicher feststehenden künftigen Einkommens auszugehen.

Eine Einkommensveränderung liegt auch vor, wenn sich durch den Bezug der begehrten Wohnung das Einkommen (z.B. infolge geänderter Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) erhöht oder verringert.

Vor dem Stichtag empfangene Vorauszahlungen auf das Einkommen ab dem Stichtag sind auch unter Nr. 7 aufzuführen.

Anmerkung 9

Von dem ermittelten Einkommen wird zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 Prozent vorgenommen, wenn

- Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- oder Kirchensteuer),
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- entrichtet werden.

Die Steuern vom Einkommen müssen tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Ob sie zurückgezahlt werden (z.B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist unerheblich. Es genügt, wenn sie nur einmal jährlich entrichtet werden.

Werden Steuern vom Einkommen entrichtet, so wird von dem gesamten ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent auch dann abgezogen, wenn einzelne Einkommen unbesteuert bleiben (z.B. Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld).

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen stehen den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Rentenversicherung gleich, wenn die Beiträge hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen entsprechen. Das gilt nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

Den Pflichtbeiträgen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung laufende Beiträge, wenn sie dazu dienen sollen, für die Beitrag zahlende Person oder deren Haushaltsangehörigen

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder der Hinterbliebenen

zu gewährleisten.

Hierzu zählen insbesondere

- freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
- freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit Haushaltsangehörige begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
- Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
- Beiträge zur Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
- Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere

- Beiträge zu Sachversicherungen (z.B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Beiträge nur für eine Krankenhaustagegeld- oder eine Sterbegeldversicherung.

Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Bescheinigungen von Arbeitgebern, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung.

Wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das in den zwölf Monaten ab dem Monat des Stichtages zu erwarten ist, so ist darauf abzustellen, ob von diesen Einnahmen tatsächlich Steuern zu entrichten sein werden.

Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte ist durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteln oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen.

Die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist darüber hinaus z.B. durch Vorlage von Versicherungsverträgen nachzuweisen.

Anmerkung 10

Nach § 5 NwOFG rechnen zum Haushalt die antragstellende Person und folgende mit ihr oder ihm in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende Personen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
3. die Partnerin oder der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
4. Personen, die mit der antragstellenden Person oder Personen nach den Nummern 1 bis 3 in gerader Linie oder im zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
5. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und deren ehemalige Pflegeeltern.

Verwandte in gerader Linie sind (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder (auch die Kinder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin) und (Ur-)Enkel. Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie sind Geschwister.

Verschwägte in gerader Linie sind die Verwandten in gerader Linie des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z.B. Schwiegereltern, Schwieger-, Schwieger- oder Stiefkinder). Verschwägte zweiten Grades in der Seitenlinie sind die Verwandten zweiten Grades des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z. B. Schwägerin, Schwager).

Anzugeben sind die Haushaltsangehörigen, die am Stichtag zum Haushalt gehören. Der Stichtag ist in Anmerkung 2 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht am Stichtag zum Haushalt gehören, jedoch alsbald, das heißt innerhalb von sechs Monaten nach der Fertigstellung oder dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen (z. B. auch das noch ungeborene Kind).

Unter Nr. 9 ist in der dritten Spalte für jede zum Haushalt rechnende Person die Beziehung zum/zur Antragsteller/in anzugeben.

Anmerkung 11

Zur Feststellung des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts sind von der Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen sogenannte Frei- und Abzugsbeträge entsprechend den Verhältnissen am Stichtag abzuziehen.

Die Freibeträge betragen:

1. 4.000 Euro für jeden Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
2. 5.000 Euro bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat; bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; dies gilt für eingetragene junge Lebenspartnerschaften entsprechend,
3. 1.000 Euro für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG oder eine Leistung im Sinne des § 65 Abs. 1 EStG oder im Sinne des § 4 Abs. 1 BKGG gewährt wird, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller allein mit Kindern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.

Eine nicht nur kurzfristige Abwesenheit vom Haushalt kann angenommen werden, wenn die Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur gelegentlich verlassen wird, so dass für Kinder unter zwölf Jahren eine Betreuung durch Dritte erforderlich ist.

Abzugsbeträge sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten. Diese Aufwendungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, so können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4.000 Euro für eine zum Haushalt rechnende Person, die auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6.000 Euro für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 4.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Anmerkung 12

Soweit in vorgelegten Unterlagen für die Einkommensermittlung nicht relevante Daten enthalten sind, können diese geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden.

Nach § 2 Abs. 3 DVO-NWoFG gehören zum Jahreseinkommen auch

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b EStG steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten,
4. die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien
 - a) Rentenabfindungen,
 - b) Beitragsersatzungen,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - d) Kapitalabfindungen,
 - e) Ausgleichszahlungen,
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VII),
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII,
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit Ausnahme der nach § 3 Nr. 1 Buchst. d EStG steuerfreien Mutterschutzleistungen und des nach § 3 Nr. 67 EStG steuerfreien Elterngeldes bis zur Höhe der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge,
7. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des EStG steuerfreien
 - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278 a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG),
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301 b LAG,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 LAG,
8. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien Krankentagegelder,
9. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 EStG steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
10. die nach § 3 b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
11. der nach § 40 a EStG vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn,
12. der nach § 20 Abs. 9 EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen,
13. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge,
14. der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
15. die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
16. die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung,
17. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem / der Empfänger/in nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
18. die nach § 3 Nr. 48 EStG steuerfreien
 - a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG),
 - b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12 a USG,
19. die Hälfte der einer Tagespflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung in Fällen der Tagespflege nach § 23 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII),
20. die Hälfte des für die Kosten zur Erziehung bestimmten Anteils an Leistungen zum Unterhalt
 - a) des Kindes oder der oder des Jugendlichen in Fällen
 - aa) der Vollzeitpflege nach § 39 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII oder
 - bb) einer vergleichbaren Unterbringung nach § 21 SGB VIII,
 - b) der oder des jungen Volljährigen in Fällen der Vollzeitpflege nach § 41 in Verbindung mit den §§ 39 und 33 oder mit den §§ 39 und 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII,
21. die Hälfte der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,
22. die Hälfte des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs für Pflegehilfen, die keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der pflegebedürftigen Person führen,
23. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14 b BAföG,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 24 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
24. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
25. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 EStG steuerfreien Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
26. die Leistungen
 - a) zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 - b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII),
 - c) der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 SGB XII mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
 - d) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - e) der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen,
27. die ausländischen Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 sowie Sätze 2 und 3 EStG.